

Langfristiger Vertrag für die Mittagsbetreuung in der Meyerbeerstraße

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02556 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18161

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 02.12.2025
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02556 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing, Obermenzing vom 18.03.2025
Inhalt:	Vorschlag zur Änderung des bestehenden Mietvertrags mit der Mittagsbetreuung
Gesamtkosten/Gesamterlöse:	- / -
Entscheidungsvorschlag:	Der Empfehlung der Bürgerversammlung wird teilweise entsprochen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Mittagsbetreuung, TUS Obermenzing, Bezirkssportanlage Meyerbeerstr.
Ortsangabe:	21. Stadtbezirk, Pasing, Obermenzing, Meyerbeerstr.

Langfristiger Vertrag für die Mittagsbetreuung in der Meyerbeerstraße

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02556 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18161

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 02.12.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Bei der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02556, Langfristiger Vertrag für die Mittagsbetreuung in der Meyerbeerstraße der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing, wird darum gebeten, den bestehenden Vertrag mit der Mittagsbetreuung im Obergeschoß des Betriebsgebäudes, der jährlich um ein Jahr verlängert wird, anzupassen. So soll die Laufzeit auf 5 bis 10 Jahre geändert werden und es soll eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingeräumt werden. Dies dient der Planungssicherheit der Eltern, die ihre Kinder in der Mittagsbetreuung anmelden.

Hierzu kann Ihnen das Referat für Bildung und Sport Folgendes mitteilen:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgersammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die entsprechenden Räumlichkeiten sind im Rahmen eines langfristigen Mietvertrags an den dortigen Sportverein, den TUS Obermenzing, grundsätzlich für mittelbare sportliche Nutzungen, wie z.B. als Jugendzimmer, für Vereinsbesprechungen etc., überlassen. Der Verein hat im Rahmen des § 6 Abs. 3 der städtischen Sportförderrichtlinien die Möglichkeit, die Räumlichkeiten eigenständig an Dritte unterzuvermieten, soweit diese nicht vollständig durch den Verein genutzt werden.

Der Geschäftsbereich Sport wird auf den Verein im Sinne der Empfehlung der Bürgerversammlung zugehen und empfiehlt eine entsprechende Vertragsanpassung. Zudem wird dem Betreiber der Mittagsbetreuung empfohlen, sich gleichfalls unmittelbar mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02556 als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird teilweise entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02556 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing, Obermenzing, vom 18.03.2025 ist damit nach Art. 18 Abs. 5 GO ordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss 21 – Pasing, Obermenzing

Die Vorsitzende

Frieder Vogelsgesang
Vorsitzende des Bezirksausschusses 21

Der Referent

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Über das Referat für Bildung und Sport – GL 3

Wv. im Referat für Bildung und Sport - Geschäftsbereich Sport

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium – D-II/V-SP (2-fach)

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (2-fach)

An den Bezirksausschuss 21, Pasing-Obermenzing

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-S-V

An das Revisionsamt

z. K.

V. An das Direktorium – HA II / Verwaltung

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann / soll nicht vollzogen werden
- Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Am
